

Herausgeberin: SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen 058 463 89 14 ab.sekretariat@seco.admin.ch

Foto:

fotolia.com

Gestaltung:

www.pettergrafik.ch

Erscheinungsjahr:

2009 (überarbeitet, 2016)

Bestellungen:

BBL I Bundesamt für Bauten und Logistik www.bundespublikationen.admin.ch Nr. 710.069.d

Download:

www.seco.admin.ch

Prüfmittel Gesundheitsrisiken

Belastungen für Rücken, Muskeln und Sehnen bei der Arbeit

Inhalt und Vorgehensweise:

- Das Prüfmittel¹ definiert Gesundheitsschutzkriterien für zehn wichtige Aspekte der Arbeitsplatzgestaltung und bewertet Arbeitshaltungen und -bewegungen für die fünf Körperteile Rücken, Nacken, Schultern/Arme, Hände, Hüfte/Beine.
- Arbeitsplätze sind zu bewerten, falls sie während mindestens zwei Stunden pro Tag belegt sind und ein Verdacht auf ergonomische Mängel oder auf zu hohe Belastungen besteht.
- Arbeitsplätze sind im Hinblick auf die Bedürfnisse der tatsächlich dort beschäftigten Arbeitskräfte zu beurteilen. Deren Anwesenheit ist daher zur Bewertung erforderlich.
- Es ist nicht zwingend, das Prüfmittel vollständig anzuwenden. In Ergänzung zum Kontrollblatt ArG (EKAS Formular 6074) ist die isolierte Anwendung einzelner Abschnitte möglich.
- Wenn alle vorgegebenen Kriterien erfüllt sind, muss mit keinen besonderen Gesundheitsrisiken in Bezug auf den Bewegungsapparat gerechnet werden.
- Besonders gesundheitsgefährdend sind Arbeitsplätze, bei denen gleichzeitig mehrere Gesundheitsschutzkriterien nicht erfüllt sind.

Falls die Anforderungen nicht erfüllt sind:

- a. Werden mit dem Betrieb konkrete Massnahmen für den Gesundheitsschutz vereinbart.
- b. Wenn nötig ist eine in der Ergonomie ausgebildete Fachperson beizuziehen.

¹ Das Prüfmittel stützt sich auf den aktuellen Stand der Technik im Bereich des gesetzlichen Gesundheitsschutzes gemäss Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3). Der methodische Inhalt beruht auf den ergonomischen Analyseinstrumenten QEC Quick Exposure Check, OWAS – Ovako Working Posture Analysing System und Ergonomic Workplace Analysis.

Datum: Betrieb, Ort: Beurteilung von: Betriebsnummer: Arbeitsbereich/-platz: In Begleitung von: Tätigkeiten Dauer Detailbeschreibung zu beurteilen (Std./Tag) (Arbeitsgut, -mittel, Arbeitsplatz-Haltung / Häufigkeit etc): Bewegungen gestaltung Resultat, Massnahmen, Bemerkungen Bemerkungen Massnahmen / Pendenzen Gesundheitsschutzkriterien: Anforderungen erfüllt Anforderungen nicht erfüllt Anzahl geprüfter Kriterien Anzahl nicht erfüllter Kriterien Massnahmen vereinbart Fachberatung verlangt

Beurteilter Arbeitsbereich/-platz

A Bewertung Arbeitsplatzgestaltung

A1 Bewegungsfreiheit (Mindestanforderungen)

Bewegungsraum: 1,5 m² freie Bewegungsfläche pro Person (ohne Flächen-

bedarf für Geräte, Maschinen, Schränke oder Tische)

Zugang zum Arbeitsplatz: 80 cm

Sitzende Arbeit: Bewegungsraum: Breite 80 cm, Tiefe 100 cm

Beinraum: Breite 58 cm, Tiefe 70 cm, Höhe 66 cm

• Stehende Arbeit: Bewegungsraum: Breite 80 cm, Tiefe 80 cm

Platz für Vorderfuss: 10 x 15 cm

• Lastentransport: Tiefe: Lasttiefe + mindestens 80 cm

Breite: mindestens 80 cm oder Lastbreite + 40 cm

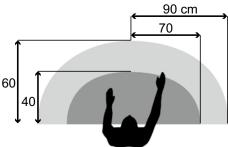
Gesundheitsschutzkriterien:

☐ erfüllt

☐ nicht erfüllt → Massnahme:

A2 Greifraum (Mindestanforderungen)

- Vertikal
 - Regelmässig zu erreichende Objekte (Griffe, Bedienungselemente, Werkzeuge etc.) sind zwischen Hüft- und Schulterhöhe angeordnet



- Horizontal
 - Häufige Arbeiten: dunkle Zone, direkt vor Körper
 Kurzzeitige Arbeiten: dunkelgraue Zone 40 70 cm
 Seltene Arbeiten: hellgraue Zone 60 90 cm

Gesundheitsschutzkriterien:

□ erfüllt

☐ nicht erfüllt → Massnahme:

A3 Arbeitsfläche (Mindestanforderungen)
• Eine ausreichend grosse, der Tätigkeit angepasste Arbeitsfläche ist vorhanden.
Beispiel Bildschirmarbeit: Mindesttiefe 80 cm, Mindestbreite 120 cm.
• Arbeitsflächen sollen matt/seidenmatt sein und nicht blenden (Reflexionsgrad kleiner 50%).
Arbeitsflächen dürfen die Körperwärme nicht ableiten.
Kanten sind abgerundet.
Gesundheitsschutzkriterien:
□ erfüllt
☐ nicht erfüllt → Massnahme:
Ad Anhaitah "ha in Chahan (Cashalkon nasishdinia)
A4 Arbeitshöhe im Stehen (Gestaltungsrichtlinie)
Das Bezugsmass für die Tischhöhe bei stehender Arbeit ist die Ellbogenhöhe.
• Für feine Arbeit (z. B. Zeichnen):
- Arbeitshöhe 5 bis 10 cm <u>über</u> Ellbogenhöhe
- Abstützung der Unterarme ist erforderlich
Bei manueller Arbeit:
- Arbeitshöhe 5 bis 10 cm <u>unter</u> der Ellbogenhöhe
- Arbeitsgut und Behälter sind so zu positionieren, damit sich die arbeitende Person nicht
immer wieder bücken muss
Bei Arbeit mit wesentlichem Krafteinsatz unter Ausnützung des Gewichtes des Oberkörpers:
- Arbeitshöhe 15 bis 40 cm <u>unter</u> der Ellbogenhöhe
Gesundheitsschutzkriterien:
Arbeit wird nicht im Stehen ausgeführt
erfüllt
☐ nicht erfüllt → Massnahme:

A5 Arbeitshöhe im Sitzen (Gestaltungsrichtlinie)

- Für **Präzisionsarbeiten** mit kurzer Sehdistanz (z. B. Montage unter Lupen):
 - Arbeitshöhe 5 bis 10 cm <u>über</u> Ellbogenhöhe
 - Abstützung von Vorderarm/Handballen muss gewährleistet sein
- Bei Bildschirm-, Schreib- und Lesearbeiten, allgemeiner Montage:
 - Arbeitshöhe auf Ellbogenhöhe
- Bei Handarbeit mit Kraftleistung:
 - Arbeitshöhe 5 bis 10 cm unter der Ellbogenhöhe
 - Zu hohe Positionierung führt zu Schulterverspannung

Zu geringe Arbeitshöhen erzwingen eine gebeugte Rückenhaltung und sind deshalb für längeres Arbeiten nicht zulässig.

Gesun	dha	itee	hutz	brita	rion:
Gesun	ane	ITSSC	:nutz	Krite	rien:

Arbeit wird nicht im Sitzen ausgeführt
erfüllt

П	7 nicht	erfüllt –	— ► M:	accnak	nme.

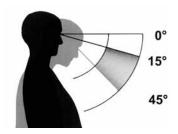
A6 Sehdistanz und Sehwinkel (Gestaltungsrichtlinie)

Sehdistanz:

• Die ermüdungsarme Sehdistanz für das Nahsehen beträgt 50 bis 70 cm.

Sehwinkel:

- Die Arbeitsmittel befinden sich im Blickwinkelbereich von 15° bis 45° zur Horizontalen.
- Häufig zu betrachtende Anzeigen oder Gegenstände sind frontal angeordnet.
- Informationen, Anzeigen und Texte sind leicht lesbar:
 - Ausreichende Zeichengrösse (> 2,6 mm)
 - Guter Zeichenkontrast
 - Keine störenden Reflexionen
- Bei Bildschirmarbeitsplätzen:
 - Bildschirmoberkante unter der Augenhöhe
 - Stabiles, flimmerfreies Bild



Gesundheitsschutzkriterien:

□ erfüllt

☐ nicht erfüllt → Massnahme:

A7 Sitzen und Stehen (Gestaltungsrichtlinie)

- Der ständige Arbeitsplatz ist so eingerichtet, dass sitzend oder wechselweise sitzend und stehend gearbeitet werden kann.
- Bei überwiegend stehender Arbeitsweise steht eine Stehhilfe zur Verfügung.
- Sitz, Arbeitsfläche und/oder Tisch sind als Einheit gestaltet und auf die Grösse sowie die Tätigkeit der Arbeitenden abgestimmt.
- Der Raum unter der Arbeitsfläche ist so bemessen, dass Oberschenkel, Beine und Füsse nicht eingeengt sind und Bewegungen nicht behindert werden.

Gesu	ındheitsschutzkriterien:
	erfüllt
	nicht erfüllt ─► Massnahme:

A8 Arbeitsstuhl (Gestaltungsrichtlinie)

- Der Arbeitsstuhl erlaubt eine den individuellen Körpermassen und der Arbeitsaufgabe angepasste Körperhaltung und bietet die nötige Unterstützung für den Rücken.
- Der Stuhl darf eine optimale Sitzhaltung nicht verhindern:
 - Die optimale Sitzhöhe (Höhe Kniekehle mit üblichen Schuhen) kann eingehalten werden
 - Die Sitztiefe behindert nicht die Abstützung an der Rückenlehne
 - Der Sitz erlaubt den Wechsel zwischen aufrechter, vorderer und hinterer Sitzhaltung
 - Die Rückenlehne gewährt bei verschiedenen Sitzhaltungen eine gute Abstützung des Rückens und schränkt die Bewegung der Arme und des Kopfes nicht ein
- Bisherige Normen für Tisch- und Sitzhöhen erfüllen die Anforderungen für kleine oder grosse Personen nur ungenügend und individuelle Lösungen sind zwingend.
- Zu hohe Tische und Stühle können behelfsmässig durch Fussstützen ausgeglichen werden. Diese Fussstützen sind rutschfest und in Höhe und Neigung verstellbar. Die Füsse können ganzflächig aufgesetzt werden.
- Allfällige Steuer- und Schaltpedale für Geräte sind in die Fussstütze flächenbündig und unverrückbar integriert.

□ erfüllt	
☐ nicht erfüllt → Massnahme:	

A9 Werkzeuge, Hilfsmittel (Gestaltungsrichtlinie)

- Durchmesser und Form von Griffen sind an die Handgrösse der arbeitenden Person angepasst.
- Es ist möglich, in neutraler Handstellung (gerades Handgelenk) zu arbeiten.
- Werkzeuge und Hilfsmittel haben eine gute Griffigkeit, abgerundete Kontaktflächen und ermöglichen die Verteilung der Belastung auf eine grosse Hautfläche.
- Die nötigen Schutzabdeckungen sind vorhanden.
- Starke Vibrationen sowie ruckartige Bewegungen und Schläge werden vermieden.
- Bei repetitiven Tätigkeiten mit sich über längere Zeit wiederholenden Beanspruchungen der gleichen Körperteile stehen geeignete Hilfsmittel zur Verfügung, welche die Haltearbeit und den Kraftaufwand auf ein Minimum beschränken.

Gesundheitsschutzkriterien: arfüllt
☐ nicht erfüllt — Massnahme:
A10 Anzeigen, Software (Gestaltungsrichtlinie)
 Die Art (analog, digital, leuchtend etc.) und Anzahl von Signalen und Anzeigen entsprechen dem Charakter der Information und den Wahrnehmungsfähigkeiten. Sie sollen der zuverlässigen schnellen Orientierung dienen.
• Die Software ist an die Aufgabe und die Nutzer angepasst und die Kriterien für eine gute Gebrauchstauglichkeit sind erfüllt.
• Die Programme sind so gestaltet, dass sie nicht zu einer andauernd hohen kognitiven und psychischen Beanspruchung führen und dadurch bei den Benutzern Stress oder starke Ermüdung verursachen.
Gesundheitsschutzkriterien: ☐ erfüllt
□ nicht erfüllt → Massnahme:

B Bewertung Arbeitshaltungen und -bewegungen

B1 Schulung		
Die Mitarbeitenden sind instruiert, wie sie muskulosk können (z.B. in der Anwendung von Hebe- und Transpo und Patientinnen rückenschonend bewegt werden kön	ortgeräten oder wie	
Gesundheitsschutzkriterien: ☐ erfüllt		
☐ nicht erfüllt → Massnahme:		
B2 Belastung des Rückens (sitzend oder stehend)		
a) Zumutbare Lastgewichte für eng am Körper gehalte eingehalten werden können, sind generell besonde		
Alter	Männer	Frauen
14 bis 16 Jahre*	<15 kg	<11 kg
16 bis 18 Jahre	<19 kg	<12 kg
18 bis 20 Jahre	<23 kg	<14 kg
20 bis 35 Jahre	<25 kg	<15 kg
35 bis 50 Jahre	<21 kg	<13 kg
über 50 Jahre	<16 kg	<10 kg
bis zum Ende des 6. Schwangerschaftsmonats**		<5/10 kg
ab dem 7. Schwangerschaftsmonat**		<5 kg
* Jugendliche im Wachstumsschub (Pubertät) brauchen zusätzliche ** Die Mutterschutzverordnung enthält einschränkende Schutzbestin Gesundheitsschutzkriterien:	Erholzeiten nach anstrer mmungen für das Beweg	ngenden Tätigkeiten. gen schwerer Lasten.
□ erfüllt		
☐ nicht erfüllt → Massnahme:		

b) Zusätzliches Gesundheitsschutzkriterium bei häufigen Bewegungen mit relevanten Lastgewichten

		Beugung und/oder Drehung des Rückens			Bewegu Last/Mi	ıngen mit n.		Tätigke	itsdauer	in Std.
		auf- recht	leicht	stark	1 - 5	6 - 10	> 10	< 2	2 - 4	> 4
5	< 5	2	4	6	2	4	6	2	4	6
in kg	5 - 15	4	6	8	4	6	8	4	6	8
Last i	15 - 25	6	8	10	6	8	10	6	8	10
ت	> 25	8	10	12	8	10	12	8	10	12
- ner	< 2	2	4	6	2	4	6	Summ	e (Belastı	ıng):
Tätig- keitsdauer in Std.	2 - 4	4	6	8	4	6	8			+ 4
keit	> 4	6	8	10	6	8	10): +2
			_					Summ	e:	

Gesundheitsschutzkriterien:

 $\square \leq 30$: erfüllt

☐ > 30: nicht erfüllt → Massnahme:

c) Ohne relevante Lastgewichte

			g und/ode g des Rück		Arb	eit
		auf- recht	leicht	stark	dynamisch; mit Bewegung	statisch; ohne Bewegung
- ner	< 2	6	10	14	2	4
Tätig- eitsdau in Std	2 - 4	10	14	18	4	6
Keit in	> 4	14	18	22	6	8

Summe:

Gesundheitsschutzkriterien:

 $\square \leq 24$: erfüllt

□ > 24: nicht erfüllt → Massnahme:

B3 Belastung des Nackens

		Neigung und/oder Drehung des Nackens			Sehanfor	derungen
		auf- recht	leicht	stark	tief	hoch
- ner	< 2	2	4	6	2	4
Tätig- eitsdau in Std.	2 - 4	4	6	8	4	6
keit ir	> 4	6	8	10	6	8

Summe:

Gesundheitsschutz	kriteriei	٦.

_ <	14:	erfül	lt

☐ > 14: nicht erfüllt — Massnahme:

B4 Belastung der Schultern und Arme

		Handposition			Repetitive Bewegungen			Tätigkeitsdauer in Std.		
		auf/unter Taillen- höhe	auf Brust- höhe	auf/über Schulter- höhe	selten	mit Pausen	ohne Pausen	< 2	2 - 4	> 4
Last in kg	< 5	2	4	6	2	4	6	2	4	6
	5 - 10	4	6	8	4	6	8	4	6	8
	10 - 20	6	8	10	6	8	10	6	8	10
	> 20	8	10	12	8	10	12	8	10	12
Tätig- keitsdauer in Std.	< 2	2	4	6	2	4	6	Summe:		
	2 - 4	4	6	8	4	6	8			
keit.	> 4	6	8	10	6	8	10			

Gesundheitsschutzkriterien:

 $\square \leq 30$: erfüllt

☐ > 30: nicht erfüllt — Massnahme:

B5 Belastung der Hände									
		Repetitive Bewegungen/Min.			Handgel	enkstellung	Tätigkeitsdauer in Std.		
		≤ 10	11 - 20	> 20	neutral	gebeugt/ gekippt	< 2	2 - 4	> 4
le und sion	tief	2	4	6	2	6	2	4	6
Maximale Handkraft und oder Präzision	mittel	4	6	8	4	8	4	6	8
Manc Hanc oder	hoch	6	8	10	6	10	6	8	10
r er	< 2	2	4	6	2	6			
Tätig- keitsdauer in Std.	2 - 4	4	6	8	4	8	Summe:		
kei _	> 4	6	8	10	6	10			
 □ ≤ 30: erfüllt □ > 30: nicht erfüllt → Massnahme: B6 Belastung der Hüften und Beine 									
Wird ar	n einem d	durchschn	ittlichen Ar	beitstag ir	n einer de	r folgenden			
			utreffendes		n)			ja	nein
• Sitzen während mehr als 7 Std./Tag									
			en während						_ <u> </u>
			während m		/2 Std./Tag				
			s 1 ½ Std./T		als 1 C+d /	Тая			
• Ein oder beide Knie gebeugt während mehr als 1 Std./Tag Gesundheitsschutzkriterien: □ alle «nein»: erfüllt □ mindestens 1 «ja»: nicht erfüllt → Massnahme:									
B7 Erholungsmöglichkeiten*									
								nein	ja
Es ist möglich, Kurzpausen einzulegen Nach ausgeschlichen Australian ausgeschlichen Blazzen mit gegen gestellt ausgeber gegen gestellt gegen geg									
Nach grosser körperlicher Anstrengung folgen Phasen mit geringer körperlicher Anstrengung									
* Die Mutterschutzverordnung enthält zusätzliche Schutzbestimmungen für Erholungsmöglichkeiten bei Schwangerschaft.									
Gesundheitsschutzkriterien:									
	e «ja»:		erfüllt						
∐ mi	ndestens	1 «nein»	: nicht erfü	IIt → M	lassnahme	2:			

Prüfmittel Gesundheitsrisiken

Zweck

Das Prüfmittel dient zur Überprüfung des gesetzlichen Gesundheitsschutzes bezüglich Gesundheitsrisiken des Bewegungsapparates. Es wird primär von Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen zur Kontrolle und Beratung im betrieblichen Gesundheitsschutz gemäss Arbeitsgesetz verwendet, soll aber auch Spezialisten und Spezialistinnen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bei ihren Kontrollen unterstützen.

Die detaillierte Beschreibung der im Prüfmittel verwendeten Begriffe und Verfahren findet sich im zugehörigen Leitfaden.

Vorgehen

1. Arbeitsbeschreibung

Beschreiben Sie die zu beurteilende Arbeit auf Seite 4:

- Was wird gemacht (welche T\u00e4tigkeiten werden ausgef\u00fchrt)?
- Wie lange werden die jeweiligen T\u00e4tigkeiten ausgef\u00fchrt (Stunden pro Arbeitstag?
- Wie und womit wird die Arbeit ausgeführt (Details wie bearbeitetes Arbeitsgut, Arbeitsmittel etc.)?

2. Identifizierung der kritischen Arbeitsbedingungen

Identifizieren Sie die kritischen Arbeitsbedingungen und wählen Sie die zur Beurteilung notwendigen Prüfmittelabschnitte.

3. Beurteilung

• Bewertung Arbeitsplatzgestaltung

Die Prüfpunkte beziehen sich auf die unmittelbare physische Umgebung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Sie berücksichtigen die Arbeitsmittel, das Mobiliar und Hilfsmittel sowie ihre Anordnung und Grössenmasse. Die Prüfpunkte gelten als erfüllt, wenn alle definierten Bedingungen eingehalten werden. Ist ein Kriterium nicht erfüllt, ist dieses zu markieren; die ergonomischen Anforderungen gelten als nicht erfüllt.

Bewertung Arbeitshaltungen und -bewegungen

Um die Belastungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bezüglich ungünstiger Körperhaltungen und -bewegungen beurteilen zu können, werden die Körperabschnitte einzeln betrachtet.

Die Belastung eines Körperabschnitts wird durch Auswahl und anschliessende Addition des Summenwertes ermittelt: Für jedes Prüfkriterium (z. B. Abschnitt B3 «Belastung des Nackens») werden die den Beobachtungen entsprechenden horizontalen und vertikalen Kriterien der Matrix ausgewählt.

Die Belastungswerte sind die Matrixwerte in den Schnittpunkten , aus welchen die Summe berechnet wird.

		Nei Dreh	Sehanfor- derungen			
its- Std.		auf- recht	leicht	stark	tief	hoch
gkei rin 9	< 2	2	4	6	2	4
Täti daue	2 - 4	4	6	8	4	6
ס	<u>>4</u>)	67	8	10	6	3

► Summe: 6 + 8 = 14

Liegt die Summe über dem für den Körperabschnitt festgelegten Grenzwert, sind die Belastungen als zu hoch und die ergonomischen Anforderungen zum Gesundheitsschutz als nicht erfüllt zu betrachten.

4. Festlegung des weiteren Vorgehens

Anhand der ermittelten Resultate wird das weitere Vorgehen in jedem der geprüften Teilbereiche festgelegt und das Resultat inkl. allfälliger Massnahmen auf Seite 4 festgehalten:

- Die Anforderungen sind erfüllt und es sind keine weiteren Schutzmassnahmen umzusetzen.
- Die Anforderungen sind nicht erfüllt:
 - a. Aufgrund der Prüfergebnisse werden in Absprache mit dem Betrieb Schutzziele definiert und für den Gesundheitsschutz konkrete Massnahmen vereinbart.
 - b. Falls ein Risiko nicht auf einfache Weise reduziert werden kann, ist eine in der Ergonomie ausgebildete Fachperson beizuziehen.
 - c. Wenn gesundheitliche Beschwerden auftreten und die ergonomischen Anforderungen nicht eingehalten werden können, ist eine genauere Abklärung (z. B. fachtechnisches Gutachten gemäss Art. 4 ArGV 3) anzuordnen.

SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen 3003 Bern ab.sekretariat@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF